

Auszug aus dem Tagesbrief 103/21 vom 13.01.2021 zum Corona-Virus

Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG)

Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 (**Anlage**) und vom 5. August 2020 (**Anlage**) hatte das Staatsministerium der Finanzen (SMF) mitgeteilt, dass aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie keine Bedenken bestehen, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als **triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz** anzusehen. In diesen Fällen beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km.

Diese Ausnahme sollte zunächst für bis zum 31. Januar 2021 beginnende Dienstreisen gelten.

In Anbetracht des weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der weiteren Erforderlichkeit von Präventionsmaßnahmen hat uns das Sächsische SMF mit Schreiben vom 7. Januar 2021 (**Anlage**) mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, diese Ausnahme bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall weiterhin als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz anzusehen. Dies gilt über den 31. Januar 2021 hinaus für bis zum 31. März 2021 beginnende Dienstreisen, sofern die Durchführung von Dienstreisen derzeit überhaupt in Betracht kommt.

Im Übrigen gelten die im Schreiben des SMF vom 6. Mai 2020 dargelegten Grundsätze entsprechend.